

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss

in dem Verfahren über den Antrag
des Klägers auf Gewährung von
Prozesskostenhilfe

Az: B 5 R 18/12 BH

L 30 R 1005/11 WA (LSG Berlin-Brandenburg)
S 7 R 2935/07 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Bran-
denburg vom 20. März 2012 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines
Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 20.3.2012 hat das LSG Berlin-Brandenburg festgestellt, dass das unter dem Aktenzeichen L 30 R 647/11 WA registrierte Berufungsverfahren vor diesem Gericht durch die von der ehemaligen Prozessbevollmächtigten des Klägers mit Schriftsatz vom 15.8.2011 (Eingang 16.8.2011) erklärte Berufungsrücknahme beendet ist.
- 2 Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Er ist der Ansicht, das LSG habe seinen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) verletzt.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers unter Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier zu verneinen. Insoweit lässt der Senat dahinstehen, ob im Fall des Klägers die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts insbesondere wegen des geltend gemachten Verfahrensmangels (vgl §§ 160, 160a SGG) Erfolg haben könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können und die daher ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (vgl BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 3).
- 5 Der Kläger kann in dem dem Beschwerdeverfahren zugrunde liegenden Rechtsstreit eine für ihn positive Entscheidung in der Sache nicht erreichen. Die mit Schriftsatz vom 15.8.2011 durch seine ehemalige Prozessbevollmächtigte, Rechtsanwältin S. , erklärte Rücknahme der Berufung hat gemäß § 156 Abs 2 S 1 SGG in der damals geltenden Fassung den Verlust des Rechtsmittels bewirkt. Diese Rücknahme wirkt für und gegen den Kläger.
- 6 Der Kläger hat der Rechtsanwältin S. am 2.4.2007 Prozessvollmacht erteilt. Gemäß § 73 Abs 6 S 6 SGG in der damals geltenden Fassung iVm § 81 ZPO ermächtigt die Prozessvollmacht zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, und damit ua zur Rücknahme von Rechtsmitteln, was im Übrigen auch in der Vollmachtsurkunde vom 2.4.2007 ausdrücklich aufgeführt ist. Gemäß § 73 Abs 6 S 6 SGG in der damals geltenden Fassung iVm



§ 85 Abs 1 S 1 ZPO sind die von dem Bevollmächtigten vorgenommenen Prozesshandlungen für die Partei in gleicher Weise verpflichtend, als wenn sie von der Partei selbst vorgenommen worden wären.

- 7 Dass der Kläger die Berufungsrücknahme am 28.9.2011 widerrufen hat, ist ohne Bedeutung. Die Rücknahme eines Rechtsmittels kann grundsätzlich nicht widerrufen werden. Ein Tatbestand, der ausnahmsweise den Widerruf erlauben würde (*vgl hierzu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 156 RdNr 2a mwN*), ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist kein Restitutionsgrund iS von § 179 Abs 1 SGG iVm § 580 ZPO erkennbar, der die Restitutionsklage gegen das Berufungsurteil rechtfertigen könnte.

